

II-620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.51/A
Präs.: 14. MAI 1987
.....

A N T R A G

der Abgeordneten *WABL und Genossen*

Österreich hat in der ersten Republik leidvolle Erfahrung mit dem Einsatz des Bundesheeres gegen die eigene Bevölkerung machen müssen. Dennoch kann das Bundesheer auch nach geltendem Verfassungsrecht gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden.

Nach Artikel 79 B-VG kann die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nehmen "auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus

- a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt; "

Zu diesen genannten Zwecken ist auch selbständiges - also von der gesetzmäßigen zivilen Gewalt unabhängiges - militärisches Einschreiten zulässig, "wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten

würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind."

Das Bundesheer ist somit einerseits neben den Organen der öffentlichen Sicherheit - der Bundesgendarmerie und den Sicherheitswachkörpern der Bundespolizeidirektionen - als zweiter bewaffneter Arm der Staatsgewalt im Inneren eingerichtet, andererseits in bestimmten Situationen selbst befugt, über den eigenen Einsatz auch gegen Österreicherinnen und Österreicher zu entscheiden. Letztere Befugnis wurde im Zuge der B-VG Novelle 1929 in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt. Wenige Jahre später benützte die Regierung diese Befugnisse in einem Einsatz der Artillerie des Bundesheeres gegen Arbeiterwohnhäuser.

Als Beispiel für eine andere Lösung dieser Frage sei hier auf die schwedische Verfassung verwiesen, deren 10. Kapitel im § 9 folgende Aussagen über die Verteidigungskräfte des Reiches trifft:

"§ 9. Die Regierung kann die Verteidigungskräfte des Reiches oder einen Teil davon im Kampf einsetzen, um einem bewaffneten Angriff auf das Reich zu begegnen. Schwedische Streitkräfte dürfen im übrigen nur dann im Kampf eingesetzt oder in ein anderes Land gesandt werden, wenn

1. der Reichstag darin einwilligt.
2. es in dem Gesetz, das die Voraussetzungen für die Maßnahme angibt, erlaubt ist,

3. sich die Pflicht zur Ergreifung der Maßnahme aus einem internationalen Übereinkommen oder einer Verpflichtung ergibt, der der Reichstag zugestimmt hat.

Die Erklärung, daß sich das Reich im Krieg befindet, darf, außer bei einem bewaffneten Angriff auf das Reich, nicht ohne Zustimmung des Reichstags erfolgen.

Die Regierung darf die Verteidigungskräfte zur Gewaltanwendung gemäß internationalem Recht und internationaler Gepflogenheit ermächtigen, um eine Verletzung des Territoriums des Reiches oder während eines Kriegs zwischen fremden Staaten zu verhindern."

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, daß die österreichische Verfassung unmißverständlich klar stellen sollte, daß der Einsatz des Bundesheeres nach Innen nicht möglich ist und stellen - dem schwedischen Beispiel folgend den

A N T R A G :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom _____, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch BGBl. 212/1986, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs.2 lautet:

"(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges."

2. In Art. 79 entfällt Abs.5.

ARTIKEL II

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht verlangen die unterzeichneten Abgeordneten, diesen Antrag in erste Lesung zu nehmen und ersuchen, ihn nach dieser ersten Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.